

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

366 PORTRAIT DES MONATS

Mag. Klaus Furlinger –
Volksvertreter in Kanzlei
und Parlament

367 ABHANDLUNGEN

Gerichtsgebühren im
Zivilverfahren – eine Reise
durch Europa

Gehaltsabrechnungen
von Rechtsanwaltsanwärtern
in der Praxis

Neu seit 1. 1. 2019:
elektronische Einsicht
von Exekutionsdaten

**382 IM GESPRÄCH**

Mag. Rüdiger Schender –
Einblicke in aktuelle legistische
Entwicklungen im Strafrecht



STEFANIE LIEBENWEIN
Mag. Stefanie Liebenwein ist Rechtsanwältin, Geschäftsführerin und Partnerin in der Kanzlei Liebenwein Rechtsanwälte GmbH in Wien.



ANTONIA BITTERMANN
Mag. Antonia Bittermann ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Liebenwein Rechtsanwälte GmbH in Wien.

2019/163

Neu seit 1. 1. 2019: elektronische Einsicht von Exekutionsdaten

I. ELEKTRONISCHE EINSICHT FÜR GLÄUBIGER – NEU SEIT 1. 1. 2019

1. Regelungsinhalt

Die mit 1. 1. 2019 in Kraft getretenen Bestimmungen der §§ 427 bis 431 EO, die in einen eigenen neuen Teil der Exekutionsordnung mit dem Titel „Elektronische Abfrage von Daten“ übernommen wurden, regeln die elektronische Abfrage von Daten: Nach der Bestimmung des § 427 Abs 1 EO kann ein Gläubiger zur Beurteilung bzw zur besseren Einschätzung, ob die Einleitung eines Rechtsstreits oder Exekutionsverfahrens Erfolgsaussichten birgt, in Daten über Exekutionsverfahrens Erfolgsaussichten birgt, in Daten über Exekutionsverfahren, die gegen seinen Schuldner wegen Geldforderungen (bereits) geführt werden, elektronisch Einsicht nehmen; zu bescheinigen hat er eine Forderung und berechtigte Zweifel an der Bonität des Schuldners.

Gem § 427 Abs 1 Z 1 bis 3 stehen dabei folgende Datensätze zur Abfrage zur Verfügung:

- Exekutionsgericht, Aktenzahl und Höhe der jeweils betriebenen Forderungen der Verfahren, die länger als ein Monat seit der Bewilligung anhängig und weder eingestellt noch beendet sind und bei denen auch nicht zwei Jahre seit dem letzten in die Daten aufgenommenen Exekutionsschritt abgelaufen sind, samt dem Hinweis auf eine Aufschiebung des Exekutionsverfahrens und die Art der Exekutionsmittel,
- erfolgte Pfändungen und ergebnislose Vollzugsversuche bei Exekutionsverfahren auf bewegliche körperliche Sachen und
- die Tatsache, dass innerhalb eines Jahres vor der Abfrage ein Vermögensverzeichnis abgegeben wurde.

Dem Gläubiger, der beabsichtigt einen Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren einzuleiten, soll es sohin ermöglicht werden, sich ein Bild über die vermögensrechtliche Situation des Schuldners zu verschaffen und so allfällige Rückschlüsse auf die beabsichtigte Exekution bzw deren Erfolgsaussicht zu erhalten.

2. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen, die für die von einer zur Abfrage berechtigten Person zu erfüllen sind, sind (i) die Bescheini-

gung der Forderung sowie (ii) die Bescheinigung von berechtigten Zweifeln an der Bonität des Schuldners. Diesen (materiellen) Voraussetzungen folgend wäre eine Datenabfrage also nur zuzulassen, wenn das Gericht davon ausgeht, dass dieselben mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfüllt sind.¹

Ab welchem Zeitpunkt berechtigte Zweifel an der Bonität eines Schuldners vorliegen bzw welche normative Intensität dazu erforderlich ist, bleibt aus dem Wortlaut des Gesetzes offen und insofern einer Einzelfallentscheidung vorbehalten.

3. Abfrageberechtigte

Abfrageberechtigt sind Rechtsanwälte und Notare als Vertreter von Gläubigern sowie Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger als Gläubiger.

4. Durchführung und Kosten

Die Abfrage erfolgt über die vom Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz beauftragten Verrechnungsstellen. Diese haben sicherzustellen, dass nur dem abfrageberechtigten Personenkreis Einsicht gewährt wird.

Nach TP 14 Z 17 (neu) GGG kostet eine Abfrage des Exekutionsregisters € 10,-. Weiters bleibt der Zuschlag der jeweiligen Verrechnungsstelle zu berücksichtigen.

II. EINSICHTNAHME ALS VORAUSSETZUNG FÜR DEN KOSTENERSATZ?

Im Bericht des Justizausschusses wird hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 427 ff EO vertreten wie folgt:

„Die Einsichtmöglichkeit hat auch Auswirkungen auf den Kostenersatz. Rechtsanwälte, die ohne Einsicht erfolglose Exekutionsanträge stellen, werden ihre Kosten nicht vom Gläubiger verlangen können; auch sind diese nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig, sodass ein Kostenersatz gegenüber dem Verpflichteten nicht in Betracht kommt.“²

¹ Billes, Zur elektronischen Abfrage von Exekutionsdaten, *ecolex* 2019, 34 (35).

² AB 1741 BlgNR 25. GP 3f.

Dies würde bedeuten, dass ein Rechtsanwalt, der von seinem Mandanten mit der Einleitung eines Exekutionsverfahrens beauftragt ist, immer in die betreffenden Daten Einsicht zu nehmen hat, um (mit Sicherheit) einen Kostenersatz erfolgreich geltend machen zu können. Würde der Rechtsanwalt – dieser Ansicht folgend – keine Einsicht nehmen, so kann es dazu kommen, dass das Gericht die Kosten nicht zuspricht, weil die Exekution nicht zweckentsprechend war bzw ist.

Und selbst für den Fall, dass der Rechtsanwalt Einsicht nimmt, kann es zu der unbilligen Situation kommen, dass im Rahmen der Einsicht festgestellt wird, dass die Exekution nicht erfolversprechend ist und der Rechtsanwalt die Kosten für die Einsicht übernehmen muss. Insofern ist zu überlegen, ob das Mandatsverhältnis einer diesbezüglichen Erweiterung zuzuführen ist.

Ungeachtet dessen ist freilich fraglich, ab wann eine Exekution pro futuro als „nicht erfolversprechend“ zu qualifizieren ist und welche Kriterien zur Beurteilung dieses Umstands herangezogen werden müssen.

III. ZUSAMMENFASSUNG

- Aus dem Wortlaut der (neuen) Bestimmung des § 427 Abs 1 EO ergibt sich keine Verpflichtung zur Abfrage einer elektronischen Einsicht; vielmehr wird hier festgelegt, dass ein Gläubiger zur Beurteilung, ob er einen Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren einleiten oder weiterführen soll, elektronische Einsicht nehmen kann, wenn er eine Forderung und berechtigte Zweifel an der Bonität des Schuldners bescheinigt.

- Weiter enthalten die neuen Bestimmungen der §§ 427ff EO keine Regelungen betreffend den Kostenersatz, sodass auf die insofern „allgemeinen“ Bestimmungen der EO zurückzugreifen ist:
 - Die Exekutionsordnung regelt in §§ 74ff EO nur die Kosten des betreibenden Gläubigers. Der betreibende Gläubiger hat Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die zur Verwirklichung seines Rechts (also der Durchsetzung seines vollstreckbaren Anspruchs) notwendig sind. Ein Verschulden auf Seiten der verpflichteten Partei ist dabei grundsätzlich nicht erforderlich.³
 - Ob Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind oder nicht, hat das Gericht zu entscheiden, wobei für die Beurteilung der Notwendigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist. Ist das Gericht der Ansicht, dass auch ein geringerer Aufwand zum gleichen Ziel geführt hätte, so sind nur die geringeren Kosten zuzusprechen (RpflSlgE 2005/156).⁴
 - Bei der Frage, ob für einen (erfolglosen) Exekutionsantrag dem Rechtsanwalt Kostenersatz gebührt, weil zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig, handelt es sich sohin um eine Entscheidung des Gerichts. Inwiefern sich Gerichte an die dem Ausschussbericht zu entnehmende Äußerung gebunden fühlen, bleibt abzuwarten.

³ Laschober/Lackenberger, Kosten im Exekutions- und Insolvenzverfahren (2009) 15.

⁴ Laschober/Lackenberger, Kosten im Exekutions- und Insolvenzverfahren 15.